

# MERKBLATT

## EU-Soforthilfe für Erzeuger im Sektor Wein 2024

STAND September 2024 (Vorbehaltlich der Genehmigung der Verordnung)



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0  
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0  
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680  
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

# EDITORIAL

## SEHR GEEHRTE WINZERINNEN UND WINZER!

Durch die Frostschäden an den Weingärten im Frühjahr 2024 haben zahlreiche Betriebe einen erhöhten finanziellen Aufwand, vor allem um den Ankauf von Ersatzware zu bewältigen. Die Europäische Union gewährt im Rahmen einer Soforthilfe einen Zuschuss für betroffene Betriebe und stellt in Summe 1,5 Mio. Euro dafür zur Verfügung.

## INHALT

1	Allgemeines .....	3
1.1	Geltungsbereich.....	3
1.2	Rechtsgrundlagen.....	3
1.3	Ziel.....	3
1.4	Anspruchsberechtigte Personen .....	3
2	Beantragung .....	4
2.1	Fördervoraussetzungen.....	4
2.2	Antragstellung .....	5
2.2.1	Kontrolle.....	6
3	Berechnung.....	6
3.1	Förderhöhe .....	7
3.2	Beispiel MIT vorhandener Erntemeldung 2023.....	7
3.3	Beispiel OHNE vorhandener Erntemeldung 2023.....	8
4	Auszahlung und Bescheid.....	8
5	Überblick.....	9

# 1 ALLGEMEINES

## 1.1 GELTUNGSBEREICH

Diese Bestimmungen gelten für die Durchführung der ausschließlich EU finanzierten Förderungsmaßnahme zur Abfederung der Kostenbelastung, die im Sektor Wein aufgrund der Frostereignisse des Jahres 2024 aufgetreten ist.

Dieses Merkblatt enthält die gemäß Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft über eine Soforthilfe für Erzeuger im Sektor Wein 2024 spezifischen Bedingungen für die Teilnahme an der Soforthilfemaßnahme.

## 1.2 RECHTSGRUNDLAGEN

Die Gewährung des Zuschusses erfolgt auf Basis der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2030 über finanzielle Soforthilfe im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für den Obst- und Gemüsektor sowie den Weinsektor in Österreich, Polen und Tschechien, die von widrigen Witterungsverhältnissen betroffen sind, ABI. L vom 24.07.2024 S 1. und der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft über eine Soforthilfe für Erzeuger in den Sektoren Obst und Wein 2024.

## 1.3 ZIEL

Die Frostereignisse im Frühjahr 2024 verursachten Mehraufwendungen, die sich negativ auf die Liquidität und Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe im Sektor Wein auswirken. Ziel der Soforthilfe ist es, durch die Vergabe von Zuschüssen diese Kostenbelastung zumindest teilweise abzufedern.

## 1.4 ANSPRUCHSBERECHTIGTE PERSONEN

Als anspruchsberechtigte Personen (identifiziert über die Betriebsnummer) kommen in Betracht

- Natürliche Personen
- Im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
- Juristische Personen
- Personenvereinigungen,

die im Jahr 2024 zur Abgabe einer Erntemeldung gemäß Weingesetz verpflichtet sind **UND** in der Erntemeldung für das Jahr 2023 mehr als 3.000 Liter Erntemenge ausgewiesen haben (Ausnahme: Die antragstellende Person war 2023 nicht zur Abgabe einer Erntemeldung verpflichtet) **UND** einen Frostschaden in einem bestimmten Ausmaß (siehe Punkt 2.1) erlitten haben.

**Hinweis:** Betriebe, die im Jahr 2023 nicht zur Abgabe einer Erntemeldung verpflichtet waren (z.B.: weil der Betrieb neu übernommen wurde, etc.), können auch an der Maßnahme teilnehmen.

Die Einschränkung auf Betriebe mit mehr als 3.000 Liter Erntemenge im Jahr 2023 dient der Konzentration der Budgetmittel auf marktrelevante Betriebe.

## 2 BEANTRAGUNG

### 2.1 FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- Gültige Betriebsnummer
  - Das Vorliegen einer Betriebsnummer mit Bewirtschafter-Stammdaten inkl. Bankverbindung bei der AMA ist Voraussetzung für eine Fördergewährung!
- Vorliegen einer Erntemeldung im Jahr **2023** mit einer ausgewiesenen Erntemenge von mehr als 3.000 Liter
  - Ausnahme: War die antragstellende Person (bzw. Betriebsnummer) im Jahr 2023 **nicht zur Abgabe einer Erntemeldung verpflichtet**, so wird der Minderertrag 2024 gegenüber dem österreichischen Durchschnittsertrag 2023 von 7.293 kg pro ha berechnet.
  - Hinweis: Ein Bewirtschafterwechsel bei gleichbleibender Betriebsnummer fällt nicht unter diese Ausnahmeregelung!
- Verpflichtung zur Abgabe einer Erntemeldung gemäß Weingesetz im Jahr **2024**
- Formloser Antrag (siehe Punkt 2.2)
- Ein Frostschadensausmaß von **mindestens 40 %**

Für Fragen und Hilfestellung bei der Beantragung des Zuschusses steht **Hr. Ing. Johann UNGER** im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (Tel.: 01/71100-602847 bzw. [johann.unger@bml.gv.at](mailto:johann.unger@bml.gv.at)) gerne zur Verfügung!

**Achtung:** Für die Beantragung der Soforthilfe ist eine **Betriebsnummer** eine verpflichtende Voraussetzung!

Diese kann bei der zuständigen Bezirksbauernkammer angesucht werden.

**Achtung:** Die Beantragung der Betriebsnummer kann einige Tage beanspruchen.

**Achtung:** Aus Zeitgründen kann die Erntemeldung 2024 (die bis zum 15.12.2024 abgegeben werden muss) nicht abgewartet werden. Es muss daher der zu erwartende Ertrag der Ernte 2024 bestmöglich geschätzt werden!

## 2.2 ANTRAGSTELLUNG

Der Zuschuss muss mit einem **formlosen Antrag** beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft bis **spätestens 7. Oktober 2024** beantragt werden. Die Frist bezieht sich auf das Eingangsdatum im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft!

Der Antrag kann entweder

- Per Post (Adresse: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, Abteilung II/7, Stubenring 12, 1010 Wien) ODER
- Per E-mail (E-Mail Adresse: johann.unger@bml.gv.at)

gestellt werden.

Der Antrag muss folgende **Angaben** enthalten:

1. **Betreff:** Antrag auf Zuschuss infolge Frostschadens 2024
2. **Name/Firma, Betriebsnummer und Anschrift** der antragstellenden Person, einschließlich Telefonnummer und E-Mail-Adresse (bei juristischen Personen auch den Namen der vertretungsbefugten Person)
3. **Geschätzter Gesamtertrag** der Erntemeldung **2024** in kg
4. Anzahl der **ertragsfähigen bewirtschafteten ha** in der Erntemeldung **2024**
5. **Durchschnittsertrag der Erntemeldung 2023** in kg pro ha ertragsfähiger Fläche
6. War die antragstellende Person (bzw. Betriebsnummer) im Jahr 2023 nicht zur Abgabe einer Erntemeldung verpflichtet, so sind die **Gründe** dafür am Antrag anzugeben (zB: Neuübernahme des Betriebs 2024, etc.); siehe dazu auch Punkt 2.1



7. **Beschreibung des Frostschadenereignisses** oder der Frostschadensereignisse: Ort (Feldstück, Parzelle, ...), Zeitpunkt (Datum, ungefähre Uhrzeit), Ausmaß der Schädigung, Größe der geschädigten Fläche in m<sup>2</sup>, allfällige weitere Angaben
8. **Bestätigung**, dass alle Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen getätigt werden.

### 2.2.1 KONTROLLE

- Die Angaben zur Erntemeldung 2023 werden sofort nach Antragstellung auf Basis der abgegebenen Erntemeldung 2023 überprüft.
- Der geschätzte Ertrag 2024 und die angegebene ertragsfähige Fläche 2024 wird später mit den tatsächlichen Daten der Erntemeldung 2024 verglichen. Ergeben sich Abweichungen zum geschätzten Ertrag und damit ein Schadensausmaß von weniger als 40% bzw. eine andere Stufe des Schadensausmaßes, wird der unrechtmäßig ausbezahlte Zuschuss rückgefordert.
- Die Bundeskellereiinspektion wird - vor allem bei unglaubwürdigen Angaben im Antrag - eine Vor-Ort-Kontrolle bei der antragstellenden Person durchführen.

## 3 BERECHNUNG

Das Schadensausmaß wird aus der Differenz des Durchschnittsertrags der ertragsfähigen Flächen der Erntemeldung 2023 und dem zu erwartenden Durchschnittsertrag der ertragsfähigen Flächen der Erntemeldung 2024 ermittelt. Das Schadensausmaß muss **mindestens 40% Minderertrag** (gemessen in kg pro ha ertragsfähiger Fläche) in der Erntemeldung 2024 gegenüber der Erntemeldung 2023 betragen.

War die antragstellende Person im Jahr 2023 nicht zur Abgabe einer Erntemeldung verpflichtet, so wird der Minderertrag gegenüber dem österreichischen Durchschnittsertrag 2023 von 7.293 kg pro ha berechnet.

Der Beihilfesatz wird je ha festgelegt.

Der Beihilfesatz beträgt:

1. Bei einem Schadensausmaß von **40% bis 60%** (Minderertrag kg pro ha gegenüber Erntemeldung 2023) **2.189 Euro pro ha**,
2. bei einem Schadensausmaß von **60% bis 80%** (Minderertrag kg pro ha gegenüber Erntemeldung 2023) **3.063 Euro pro ha** sowie
3. bei einem Schadensausmaß von **mehr als 80%** (Minderertrag kg pro ha gegenüber Erntemeldung 2023) **3.938 Euro pro ha**.

Die Beihilfe berechnet sich, in dem die im Antrag angegebene ertragsfähige bewirtschaftete Fläche laut Erntemeldung 2024 multipliziert wird mit dem ermittelten Beihilfesatz je Hektar.

**Hinweis:** Werden durch die Summe aller Anträge die zur Verfügung stehenden 1,5 Mio. Euro überschritten, so erfolgt eine aliquote Kürzung des Zuschusses je antragstellender Person. Weiters darf der Zuschuss pro antragstellender Person den Betrag von 35.000 Euro nicht überschreiten. Die **Auszahlung des Zuschusses** erfolgt durch die AMA auf das bei der AMA unter der betreffenden Betriebsnummer geführte Konto spätestens bis zum 31. Jänner 2025.

### 3.1 FÖRDERHÖHE

Schadensausmaß in Prozent (Minderertrag)	Betrag je ha in EUR
40 – 60 %	2.189
60 bis 80 %	3.063
über 80 %	3.938

### 3.2 BEISPIEL MIT VORHANDENER ERNTEMELDUNG 2023

Ein Betrieb weist gemäß Erntemeldung 2023 eine ertragsfähige Fläche von **10 ha** und eine Erntemenge von **80.000 kg** auf. Der Durchschnittsertrag der ertragsfähigen Flächen der Erntemeldung 2023 beträgt somit 8.000 kg pro ha.

Durch einen Frostschaden reduziert sich die Erntemenge 2024. Der Betrieb schätzt, dass die Erntemenge 2024 nur **27.000 kg** betragen wird. Die ertragsfähige Fläche der Erntemeldung 2024 wird nur mehr **9 ha** sein, da 1 ha gerodet wurde. Der Durchschnittsertrag der ertragsfähigen Flächen in der Erntemeldung 2024 wird daher voraussichtlich 3.000 kg pro ha betragen.

Die 3.000 kg des Jahres 2024 sind 37,5% der 8.000 kg des Jahres 2023. Das Schadensausmaß beträgt daher 62,5%. Damit beträgt der Zuschuss 3.063,- Euro pro ha ertragsfähiger Fläche 2024, somit in Summe  $9 \times 3.063 =$  **27.567 Euro**.

### 3.3 BEISPIEL OHNE VORHANDENER ERNTEMELDUNG 2023

Ein Betrieb wird 2024 mit neuer bzw. geänderter Betriebsnummer neu übernommen und schätzt, dass die Erntemenge 2024 **40.000 kg** betragen wird. Die ertragsfähige Fläche der Erntemeldung 2024 beträgt **10 ha**. Der Durchschnittsertrag der ertragsfähigen Flächen in der Erntemeldung 2024 wird daher voraussichtlich 4.000 kg pro ha betragen.

Die 4.000 kg des Jahres 2024 sind 54,8% der durchschnittlichen 7.293 kg des Jahres 2023. Das Schadensausmaß beträgt daher 45,2%. Damit beträgt der Zuschuss 2.189,- Euro pro ha ertragsfähiger Fläche 2024, somit in Summe  $10 \times 2.189 =$  **21.890 Euro**.

## 4 AUSZAHLUNG UND BESCHIED

Die Auszahlung erfolgt voraussichtlich im Dezember 2024, spätestens jedoch bis 31. Jänner 2025.

Über das Ergebnis der Berechnung werden Sie von der AMA per Bescheid informiert.



## 5 ÜBERBLICK

Antrag	Fördervoraussetzungen	Zeitraum und Vergütung
<b>EU-Soforthilfe für Erzeuger im Sektor Wein</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Erntemeldung 2023 mit mindestens 3.000 Liter Erntemenge (falls eine Verpflichtung zur Abgabe gemäß Weingesetz im Jahr 2023 bestand)</li><li>- Verpflichtung zur Abgabe einer Erntemeldung gemäß Weingesetz im Jahr 2024</li><li>- Formloser Antrag</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Antragsfrist bis <b>07.10.2024*</b></li><li>- Betrag je Hektar (basierend auf dem Schadensausmaß)</li></ul> <p>* <b>Eingangsdatum im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft</b></p>

Die Verwaltungsbehörde ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage [www.ama.at](http://www.ama.at) aktuell gehalten. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

## Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GBII/Abt. 4 – Referat 21

Dresdner Straße 70

1200 Wien

UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151 - 99

Fax: +43 50 3151 - 2237

E-Mail: [gap@ama.gv.at](mailto:gap@ama.gv.at)

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Mag.a Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben in § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz 1992 der Aufsicht des gem. Bundesministeriengesetz für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet.

Alle Angaben ohne Gewähr.